

Christian Thomann (EVP)

## Motion

# Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden

Nach Bundesrecht (RPG Art. 25 Abs. 2) brauchen Anlagen ausserhalb der Bauzonen stets eine kantonale Bewilligung. Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Bauzone benötigen im Kanton Graubünden bislang eine kommunale Bewilligung.

Am 3. März 2013 wurde eine wegweisende Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen und vom Bundesrat am 2. April 2014 auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt (vgl. [http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/#sprungmarke10\\_47](http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/#sprungmarke10_47)). Der Bundesrat hält fest: „In Bau- und Landwirtschaftszonen brauchen Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt.“ Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (RPG Art. 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (RPG Art. 18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem sieht das eidgenössische Energiegesetz in Art. 9 Vorschriften vor, die zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden führen. Im Speziellen darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, oder Strassenabstände und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (EnG Art. 9 Abs. 3 Bst. e, vgl. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983485>).

Die geltende Davoser Gesetzgebung und Verwaltungspraxis sieht dagegen anders aus. Sie widerspricht damit den neuen übergeordneten Gesetzesvorgaben. Für Solaranlagen besteht immer noch eine Bewilligungspflicht, obwohl diese mindestens in Teilen nicht mehr verfügt werden darf. Dazu kommt, dass auch für bestimmte energetische Sanierungen (Fenster-, Dach- oder Fassadensanierungen) das Bewilligungsverfahren samt Gebührenerhebung wenig Sinn macht, dem Geist der Revisionsbestrebungen des Schweizer Souveräns widerspricht und eine Aufhebung, mindestens teilweise, in Betracht gezogen werden muss. Eine Meldepflicht mit tiefen Gebühren genügt auch hier. Ziel muss es sein, die übergeordnete Gesetzgebung verzugslos umzusetzen und sinnvolle energetische Massnahmen auf Basis privater Initiative zu fördern.

Aufgrund des richtungsweisenden Anstosses durch den Schweizer Souverän und den neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen ergibt sich folgendes Motionsanliegen:

**Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen in den verschiedenen Gesetzen des Davoser Rechtsbuches vorzulegen, damit in der Gemeinde Davos eine Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen und mindestens teilweise auch für energetische Massnahmen an Gebäuden umgesetzt werden kann.**

Christian Thomann  
Davos, 21. August 2014